

## Friedhofsgebührensatzung Friedhof Hüsten



Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Petri Hüsten hat mit Beschluss vom 17.03.2021 für den katholischen Friedhof Hüsten folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann –abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistung, erhoben werden.

### § 5 Rechtsbehelfe/Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 7 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung gem. Beschluss vom 15.11.2017 außer Kraft.

## Anlage 1

Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung der Kath. Kirchengemeinde St. Petri Hüsten für den Friedhof Hüsten vom 17.03.2021

### I. Grabnutzungsgebühren

#### 1. Reihengrabstätte (§ 13)

A: für Verstorbene unter 5 Jahre	880,00 €
B: für Verstorbene ab 5 Jahre	1.285,00 €
C: als Urnenreihengrabstätte	980,00 €

#### 2. Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 17)

A: als Reihengrabstätte	1.950,00 €
B: als Urnenreihengrabstätte	1.550,00 €
C: als Reihengrabstätte mit einheitlicher Grabplatte	2.050,00 €

#### 3. Wahlgrabstätte Erdbestattung

A: bestehend aus 1 Grabstelle	1.300,00 €
B: bestehend aus 2 Grabstellen, welche nebeneinander oder übereinander angeordnet sind (pro Grabstelle 1.300,00 €)	2.600,00 €
C: bestehend aus 3 Grabstellen, welche nebeneinander angeordnet sind (pro Grabstelle 1.300,00 €)	3.900,00 €
D: bestehend aus 4 Grabstellen, welche nebeneinander angeordnet sind (pro Grabstelle 1.300,00 €)	5.200,00 €
E: zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	580,00 €

Die Gebühr für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte nach 3. E wird auf die nach 6. zu zahlende Ausgleichsgebühr angerechnet.

#### 4. Urnenwahlgrabstätten (§ 15)

A: Urnenwahlgrabstätte, bestehend aus 2 Grabstellen	2.000,00 €
B: Urnenwahlgrabstätte, bestehend aus 4 Grabstellen	4.000,00 €

#### 5. Nacherwerbsgebühren

Die Nacherwerbsgebühren bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

#### 6. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung der Wahlgrabstätte durch einen Sarg/eine Urne eine Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 45,00 € und für Urnenwahlgrabstätten 43,00 €, jeweils pro Grabstelle, für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

#### 7. Vorzeitige Rückgabe

Die Gebühr für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte beträgt einmalig 50,00 €; darüber hinaus wird im Hinblick auf den zusätzlich entstehenden Pflegeaufwand pro Jahr der vorzeitigen Rückgabe eine weitere Gebühr erhoben.

Diese beträgt für

eine Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	21,00 €
eine Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahre	28,00 €
eine Urnenreihengrabstätte	14,00 €
eine Wahlgrabstätte (einstellig)	28,00 €
eine Wahlgrabstätte (zweistellig)	33,00 €
eine Wahlgrabstätte (dreistellig)	38,00 €
eine Wahlgrabstätte (vierstellig)	43,00 €
eine Urnenwahlgrabstätte (zweistellig)	21,00 €
eine Urnenwahlgrabstätte (vierstellig)	26,00 €

8. Zusätzliche Gebühren nach § 17 der Friedhofssatzung

Die Gebühr für eine Gedenkplatte am allgemeinen Denkmal beträgt 120,00 €.

Die Gebühr für die Grabplatte nach § 17 Abs. 2, 1. Fall der Friedhofssatzung beträgt 600,00 €.

**II. Verwaltungsgebühren**

- Die Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals beträgt 25,00 €.
- Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Urkunde beträgt 15,00 €.

**III. Gebühren für die Bestattung**

1. Für die Nutzung der Trauerhalle/Kapelle 220,00 €
2. Für die Nutzung des Verabschiedungsraumes 250,00 €
3. Für die Leichenkammer 180,00 €

In 2. und 3. enthalten sind die Nutzung der Trauerhalle/Kapelle für eine Trauerfeier oder Aufstellung und/oder Segnung des Sarges/der Urne.

**IV. Fremde Kosten**

Die Dienstleistungen des Totengräbers (z. B. Aushebung, Ausschlagung und Verfüllen des Grabes) werden vom zuständigen Unternehmer separat in Rechnung gestellt.

Arnsberg-Hüsten, den 25.03.2021

  
Kirchenvorstandsvorsitzender

  
Mitglied des Kirchenvorstandes



  
Mitglied des Kirchenvorstandes



Kirchenaufsichtlich genehmigt:  
Friedberg, den 21.04.2021  
Az: 6 107 2234 30 10 # 60313/68/60-2017  
Erzbischöfliches Generalvikariat

Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 17. Mai 2021

Bezirksregierung Arnsberg  
Auftrag

